

ZH_OBERGERICHT RT140207 vom 16. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140207

FR: ZH_OBERGERICHT RT140207 du 16 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT140207 del 16 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

a) Der Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) stellte vor Erinstanz mit Eingabe vom 25. November 2014 das Begehren, es sei ihm definitive Rechtsöffnung zu erteilen in der Betreuung Nr. ... des Betreuungsam- tes Dübendorf (Zahlungsbefehl vom 22. Oktober 2014) für Fr. 100.– zuzüglich Fr. 20.30 Kosten des Zahlungsbefehls Nr. ..., unter Kosten- und Entschädigungs- folgen zulasten der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchs- gegnerin; Urk. 4/1 f.). Mit Verfügung vom 3. Dezember 2014 wurde dem Gesuchsteller eine Frist von vierzehn Tagen angesetzt, um für die mutmassliche Spruchgebühr bei der Bezirksgerichtskasse Uster einen Kostenvorschuss von Fr. 150.– zu leisten (Urk. 4/4 S. 3 Dispositivziffer 1). b) Innert Frist erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 19. Dezember 2014 gegen obgenannte Verfügung Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, die Rechtsöffnung sei abzuweisen (Urk. 1).

E. 2

a) Die Beschwer ist Zulässigkeitsvoraussetzung jedes Rechtsmittels. Das Erfordernis der Beschwer hat die Wirkung, dass nur derjenige zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt ist, welcher ein (von der Rechtsordnung geschütztes, d.h. ein schutzwürdiges) Interesse (tatsächlicher oder rechtlicher Natur) an der Abän- derung eines erstinstanzlichen Entscheids besitzt. Fehlt es an der von Amtes we- gen zu prüfenden Beschwer, ist auf das erhobene Rechtsmittel nicht einzutreten (Reetz, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizeri- schen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Vorbemer- kungen zu den Art. 308-318 N 30 m.w.H.). b) Die Gesuchsgegnerin wurde durch die angefochtene Verfügung zu nichts verpflichtet, da nicht sie, sondern der Gesuchsteller den Kostenvorschuss von Fr. 150.– zu leisten hat. Ihr ist deshalb durch die angefochtene Verfügung kein Nachteil entstanden. Auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin ist demnach mangels Beschwer nicht einzutreten.

- 3 -

E. 3

Es rechtfertigt sich, für das Beschwerdeverfahren umständehalber auf Kostenerhebung zu verzichten. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuch- steller für das Beschwerdeverfahren sodann keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.